

**Kleine Anfrage****Bernd Erich Vohl (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 30.03.2023****Aufkommensneutrale Grundsteuerreform****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Begründung zum Hessischen Grundsteuergesetz (Drucks. 20/6379) weist die Landesregierung darauf hin, dass eine insgesamt aufkommensneutrale Grundsteuerreform bereits beim Gesetzgebungsverfahren des Bundes ein zentrales politisches Ziel war und dies auch für Hessen gelte. Nach der Begründung des Grundsteuer-Reformgesetzes (BT-Drucks. 19/11085) soll die Reform das Aufkommen der Grundsteuer aus dem Jahr 2022 sichern.

Nach einer Mitteilung des Hessischen Finanzministeriums vom 17.02.2023 werden die Kommunen im Laufe des Jahres 2024 ihren Hebesatz für die neue Grundsteuer festsetzen. Entsprechend der Begründung des Hessischen Grundsteuergesetzes wird die Landesregierung dazu die für die Aufkommensneutralität notwendigen Hebesatzanpassungen ermitteln und bekannt geben.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wann und unter Angabe welcher Werte wird die Landesregierung den Kommunen die Hebesatzanpassungen übermitteln und wann werden diese veröffentlicht?
- Frage 2. Welches Grundsteueraufkommen wird als Basis für die Ermittlung der Hebesatzanpassungen verwendet?
- Frage 3. In welcher Form werden dabei die Änderungen der Grundsteuerhebesätze und Grundsteueraufkommen in den einzelnen Kommunen in den letzten zehn Jahren (2013-2022) berücksichtigt?
- Frage 4. In welcher Form werden dabei die aktuellen und geplanten Änderungen der Grundsteuerhebesätze und prognostizierten Grundsteuereinnahmen in den einzelnen Kommunen in den Jahren 2023 bis 2024 berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung wird Anfang Juli 2024 allen Kommunen in Hessen mitteilen, in welchem Verhältnis die Volumina der Steuermessbeträge nach altem und neuem Recht jeweils für die Grundsteuer A und B in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zueinanderstehen. Anhand dieser Verhältnisse wird sie errechnen, wie der zuletzt aktuelle Hebesatz für die Grundsteuer A und B verändert werden muss, um Aufkommensneutralität zu erreichen. Die Landesregierung wird diese Ergebnisse veröffentlichen.

Für diese Ermittlung spielen weder das Grundsteueraufkommen noch in den letzten Jahren erfolgte oder geplante Veränderungen des Grundsteueraufkommens und der Grundsteuerhebesätze eine Rolle.

- Frage 5. In welcher Form werden bei den Hebesatzempfehlungen die im Grundsteuer-Reformgesetz angeführten Verlagerungen von Grundsteuer A auf die Grundsteuer B berücksichtigt?

Unter der Annahme, dass sich die in der Frage genannte „Verlagerung“ auf die Wohnteile und Betriebswohnungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bezieht, die ab dem Jahr 2025 bundesweit nicht mehr der Grundsteuer A, sondern der Grundsteuer B unterliegen, wird die Frage wie folgt beantwortet.

Auch diese Verlagerungen werden in den Verhältnissen der Volumina der Steuermessbeträge nach altem und neuen Recht jeweils für die Grundsteuer A und B berücksichtigt sein.

- Frage 6. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass trotz der zusätzlich eingeführten Grundsteuer C die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform gewährleistet ist?
- Frage 7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, wenn die neuen Hebesätze im merklichen Umfang von den veröffentlichten aufkommensneutralen Hebesätzen abweichen?
- Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung die Erwartung der Bundesregierung (BT-Drucks. 19/11085), „dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen“?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In die verfassungsrechtliche Hebesatzautonomie der Kommunen kann die Landesregierung nicht eingreifen. Sie kann nur zur Transparenz beitragen, indem sie die Städte und Gemeinden bei der Findung der aufkommensneutralen Hebesätze durch die in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 genannten Mitteilungen unterstützt und die entsprechenden Ergebnisse veröffentlicht.

Die Landesregierung hat die Erwartung der Bundesregierung in BT-Drucks. 19/11085 bereits zur Kenntnis genommen. Auch Kommunen in Haushaltssicherungsverfahren können zur Wahrung der Aufkommensneutralität Hebesatzanpassungen vornehmen, soweit das Ziel des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung) gewahrt bleibt.

Wiesbaden, 2. Mai 2023

Michael Boddenberg